

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des Instituts nach § 137a SGB V: Vergleich der Methoden des Bloom-Filters und des Krebsregisterverfahrens zur Verknüpfung der Leistungsbereiche Geburtshilfe und Neonatologie und Entwicklung von entsprechenden (Follow-up-) Qualitätsindikatoren**

Vom 20. Juli 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2017 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wie folgt zu beauftragen:

### **I. Gegenstand der Beauftragung**

Das IQTIG wird beauftragt, zwei Methoden für die Verknüpfung der Leistungsbereiche Geburtshilfe und Neonatologie der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) – die Bloom-Filter-Methode und die Krebsregistermethode – umzusetzen, zu analysieren und im Hinblick auf die vorzugsweise geeignete Methode zu bewerten.

Des Weiteren wird das IQTIG mit der Entwicklung von (Follow-up-) Qualitätsindikatoren für die Leistungsbereiche Geburtshilfe und Neonatologie der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) beauftragt, die mittels dieser Verknüpfung ermöglicht wird.

Die Beauftragung umfasst folgende Punkte:

1. Entwicklung von Qualitätsindikatoren und Entwicklung eines diesbezüglichen Auswertungskonzepts auf Basis der Verknüpfung von Datensätzen der Mutter aus dem Leistungsbereich Geburtshilfe mit den zugehörigen Datensätzen der Kinder aus dem Leistungsbereich Neonatologie
2. Vergleich der Verknüpfung mittels Bloom-Filter- und Krebsregistermethode anhand der gelieferten Daten für das Erfassungsjahr 2018 und ggf. 2019 und Ermittlung der für diese Verknüpfung vorzugsweise geeigneten Methode

### **II. Hintergrund der Beauftragung**

Gemäß dem Auftrag des Unterausschusses Qualitätssicherung vom 5. Oktober 2016 wurde im Rahmen der Anpassungen der QSKH-RL zum Erfassungsjahr 2018 die Verknüpfung der Leistungsbereiche Geburtshilfe und Neonatologie in der QSKH-RL umgesetzt. Eine Analyse der bei der Verknüpfung parallel anzuwendenden Pseudonymisierungsverfahren (Bloom-Filter- und Krebsregisterverfahren) zu gegebener Zeit wurde vom Unterausschuss ebenfalls am 5. Oktober 2016 beauftragt. Die Verknüpfung erfolgt anhand personenbezogener Daten, wobei Datensätze der Mutter aus dem Leistungsbereich Geburtshilfe mit einem oder mehreren zugehörigen Datensätzen des oder der von dieser Mutter entbundenen Kinder aus dem

Leistungsbereich Neonatologie verknüpft werden sollen. Das IQTIG hat die Verknüpfung der Leistungsbereiche Geburtshilfe und Neonatologie und die diesbezüglichen Datenfelder in seinen Empfehlungen zur Spezifikation für das Erfassungsjahr 2018 berücksichtigt.

### **III. Weitere Verpflichtungen**

Die Entwicklung erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem IQTIG und dem G-BA.

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragung zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

### **IV. Abgabetermin**

Die Ergebnisse zu Nr. 1 der Beauftragung sind schriftlich bis zum 31. Dezember 2018 vorzulegen.

Die Ergebnisse zu Nr. 2 für das Erfassungsjahr 2018 sind in Form eines schriftlichen Berichtes bis zum 31. Dezember 2019 vorzulegen. Dieser Bericht soll die methodischen Hintergründe des Vergleichs der Methoden (Konzept) vollständig abbilden, einschließlich der Ergebnisse der Prüfung auf vollständige und korrekte Lieferung der Patientenpseudonyme sowie der Sonder- und Probeauswertungen für die entwickelten Qualitätsindikatoren. Sofern in diesem Bericht empfohlen wird, den Vergleich für das Erfassungsjahr 2019 fortzusetzen, sind die Ergebnisse zu Nr. 2 in Form eines Abschlussberichtes bis zum 31. Dezember 2020 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 20. Juli 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken